



Bern, 29. Juni 2022

An die Kantonsregierungen

## **Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2022 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

**20. Oktober 2022.**

### Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge:

Die vorgeschlagene Revision beinhaltet eine grundsätzliche Harmonisierung der fahrzeugtechnischen Vorschriften der Schweiz mit den weiterentwickelten internationalen Regelungen. Damit werden technische Handelshemmnisse vermieden. Es handelt sich hauptsächlich um Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit verbessern. Insbesondere sollen die neuen fahrzeugtechnischen Vorschriften der EU für Fahrassistenz- und Kontrollsysteme und weitere Anforderungen zur Erhöhung der Sicherheit von Strassenfahrzeugen auch in der Schweiz verpflichtend gelten. Ausserdem soll die neueste Version des EU-Fahrtschreibers zur Überwachung der Arbeits-, Lenk und Ruhezeiten von Berufschaffeurinnen und Berufschaffeuern eingeführt werden.

Auf nationaler Ebene sollen die Vorschriften und Einteilungskriterien für Arbeitsfahrzeuge an den Stand der Entwicklung angepasst werden. Arbeitsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die zur Verrichtung von Arbeiten gebaut sind, wie zum Beispiel Bagger oder Kranwagen. Sie dürfen nicht für Transportaufgaben eingesetzt werden und geniessen daher gewisse Privilegien wie z. B. die Befreiung von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).



Das Revisionspaket beinhaltet zudem diverse Anpassungen, die von den kantonalen Vollzugsbehörden oder von Branchenorganisationen vorgeschlagen wurden. Darunter fallen z. B. Erleichterungen beim Umbau von Antriebseinheiten an Oldtimern oder Erleichterungen bei der Nachprüfung von nicht vom Hersteller genehmigten Zubehörteilen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Fahrzeugvorschriften des Bundesamts für Strassen ([V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch), Tel. 058 463 42 27) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin